



Bootshausordnung

Die Bootshausordnung gilt für Mitglieder der WSAP und begleitende Gäste.

1. Mitgliederverhalten

1.1. Zutritt

- 1.1.1. Das Betreten des Bootshauses und des Bootshausgeländes ist nur Mitgliedern der WSAP oder Gästen in Begleitung eines Mitgliedes gestattet.
- 1.1.2. Als Ausweis können die Mitgliedskarte, eine Beitragsrechnung oder ein elektronischer Schlüssel dienen
- 1.1.3. Das Bootshaus, Bootshausgelände und Bootshallen dürfen außerhalb der Öffnungszeiten nur mit besonderer Genehmigung der Fachwarte (Vorstandsmitglied: Rudern, Kanu, Drachenboot) betreten und genutzt werden. In dieser Zeit ist der jeweilige Fachwart oder der von ihm Beauftragte für die Einhaltung der Bootshausordnung verantwortlich.
- 1.1.4. Der Bootshausschlüssel darf nicht an Dritte - Nichtmitglieder - ausgeliehen werden. Im Falle des Verstoßes gegen diese Weisung, kann der Bootshausschlüssel entzogen werden.
- 1.1.5. Jedes volljährige und Beitrag zahlende Mitglied kann gegen Gebühr einen Bootshausschlüssel erhalten. Die Vergabe regelt der jeweilige Fachwart. Bei Nichteinhaltung der Bootshausordnung kann der Schlüssel entzogen werden. Minderjährige erhalten keinen eigenen Schlüssel.

1.2. Nutzung

- 1.2.1. Ehrensache eines jeden Mitglieds soll sein:
 - 1.2.1.1. Der Pflege und Erhaltung aller Einrichtungen und Geräte der WSAP die größte Aufmerksamkeit zu widmen.
 - 1.2.1.2. Innerhalb des Bootshauses und auf dem Bootshausgelände sportlich, fair und rücksichtsvoll im Umgang mit Anderen zu agieren.
- 1.2.2. Alle geschaffenen Einrichtungen sind ihrem Zweck entsprechend zu nutzen.
- 1.2.3. Mobiliar und Geräte des Kraftraumes sind an dem für sie bestimmten Ort zu belassen. Eine Ausleihe ist nicht möglich.
- 1.2.4. Der Innenraum des Bootshausgeländes dient der Ausübung des Sports und nur vorübergehend der Lagerung abfahrender und ankommender Boote.

- 1.2.5. Jegliche Arbeiten, sowie Überholung und Reparatur von Booten und Einrichtung bedürfen der Genehmigung des verantwortlichen Fach- oder Bootshauswartes.
- 1.2.6. Fahrräder sind nur an den ausgewiesenen Stellplätzen abzustellen. Im Falle des Diebstahls besteht seitens der WSAP keine Haftung.
- 1.2.7. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist nur eingeschränkt und außerhalb der Gastronomie gestattet (Vgl. 4.5). Eingeschränkt heißt, dass private Getränke und ggf. Nahrung zur unmittelbaren Ausübung des Sports verzehrt werden dürfen. Ausnahmen z. B. im Rahmen von Teamfeierlichkeiten bedürfen der Rücksprache mit dem jeweiligen Fachwart.

1.3. Verbote

- 1.3.1. Im Bootshaus, den Bootshallen und im Umkreis von 5m zu den Bootshallen gilt ein Rauchverbot. Das Rauchen ist nur an den ausgewiesenen Stellen erlaubt.
- 1.3.2. Beim Führen von Vereinsbooten gelten die gesetzlichen Alkoholbestimmungen. Bootsführer sind dafür verantwortlich, dass mitfahrende Sportler und Gäste im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen in der Lage sind, jederzeit Kommandos und Weisungen des Bootsführers auszuführen.

2. Bootslagerung

- 2.1. Jedes Boot darf nur auf dem dafür vorgesehenen Platz in gesäuertem Zustand gelagert werden. Die Ein- und Umlagerung ist nur unter Genehmigung des Vorstands, ggf. des Fachwarts gestattet.
- 2.2. Bootsschränke und -plätze werden nur vom Vorstand, ggf. durch den Fachwart vergeben.
- 2.3. Jede Verunreinigung der Bootshallen ist zu vermeiden.
- 2.4. Ein Anrecht auf einen eigenen Bootsplatz besteht nicht.
- 2.5. Nicht genehmigt abgelegte Boote werden ohne Ankündigung nach einer Frist von vier Wochen kostenpflichtig entfernt.
- 2.6. Jedes Privatboot ist durch einen Bootsnamen oder namentlich so zu kennzeichnen, dass es jederzeit identifizierbar ist.

3. Öffnungszeiten

- 3.1. Das Bootshaus ist ganzjährig geöffnet.
 - 3.1.1. Die Öffnungszeiten des Sportbereiches sind:
Montag bis Freitag jeweils 16.00 - 23.00 Uhr
Samstag bis Sonntag jeweils 08.00 - 23.00 Uhr
 - 3.1.2. Die Benutzung von vereinseigenen Booten ist nur in dieser Zeit gestattet.

- 3.1.3. Vereinseigene Boote dürfen ab eintretender Dämmerung und spätestens bei Dunkelheit nur mit entsprechender Lichterführung und bei Einverständnis des jeweiligen Fachwartes benutzt werden.
- 3.2. Ausnahmen werden durch Kenntnis und Genehmigung des Vorstands/ Fachwarts gewährt.

4. Hausrecht und Befugnisse


- 4.1. Der Vorstand, in Vertretung der 2. Vorsitzende, ist dieser verhindert der Bootshauswart nimmt das Hausrecht über das gesamte Gelände sowie das Bootshaus der WSAP wahr.
- 4.2. Das Hausrecht in der Vereinsgaststätte obliegt dem Pachtnehmer/Ökonom.
- 4.3. Der Ökonom ist befugt, Mitglieder und Gäste auf dem gesamten Gelände bei Fehlverhalten auf die Einhaltung der Bootshausordnung hinzuweisen.
- 4.4. Weitergehende Maßregelungen bei Verstoß gegen die Bootshausordnung können Bootshausperre, Verweise oder zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen der WSAP sein. Sie werden nach vorheriger Anhörung vom Vorstand verhängt.
- 4.5. Die Bewirtschaftung des Bootshauses obliegt dem Gastronom.

5. Haftung

- 5.1. Schäden an Einrichtungen und Eigentum der WSAP sind vom Verursacher zu ersetzen.
- 5.2. Für mitgebrachtes Privateigentum übernimmt die WSAP keine Haftung.

6. Jugendliche

- 6.1. Jugendliche sind Personen unter 18 Jahren. Ihnen ist jede sportliche Betätigung nur unter Aufsicht der Trainer, Übungsleiter oder einer beauftragten volljährigen Person gestattet.


Der Vorstand

Hamburg, 01. Januar 2012